

Schutzkonzept Anlagen Gemeinde Beromünster für sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten sowie Veranstaltungen

ALLGEMEIN

Betreiber und Veranstalter müssen ein wirksames Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Dieses regelt für alle Bereiche (inkl. Zugang) der Veranstaltung die Einhaltung der Schutzmassnahmen wie Maskentragpflicht, das Einhalten des Mindestabstands sowie die Hygieneempfehlungen etc. Das Schutzkonzept muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich ist. Es braucht keine behördliche Genehmigung. Im Fall einer Kontrolle muss das Schutzkonzept aber vorgezeigt werden.

Die wichtigsten Punkte sind:

- Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren im Eingangsbereich und Innenräumen (Sanitäre Anlagen, Garderobe und immer dann, wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann)
- Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgaben
- Einhaltung der Quadratmetervorgaben für Freizeiteinrichtungen
- Personen mit Krankheits-Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen

Spezifische Informationen zu den Vorgaben für Schutzkonzepte, zur Erhebung von Kontaktdaten und zu Quadratmeterbegrenzungen finden Sie im [Anhang der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.](#)

INFORMATIONSPFLICHT DER VEREINE

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainer/innen, Sportler/innen, Teilnehmer/innen und Eltern detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Teilnehmer/innen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Vereine von der Anlage zu weisen, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

AKTUELLE VORGABEN

Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen sind mit 30 Personen möglich. Der Veranstalter muss ein Schutzkonzept erstellen und umsetzen. Dieses zeigt auf, wie die Schutzvorgaben wie Maskenpflicht sowie die Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Metern eingehalten werden können. Gemeint sind hier z.B. Vereinsaktivitäten, Veranstaltungen im Unterhaltungs- und Freizeitbereich, etc.

Mit mehr als 30 Personen erlaubt sind:

- religiöse Veranstaltungen mit höchstens 100 Personen drinnen und 300 Personen draussen.
- Bestattungen, die im Familienkreis und engen Freundeskreis durchgeführt werden.
- Parlaments- und Gemeindeversammlungen, politische Demonstrationen sowie Unterschriftensammlungen für Referenden und Initiativen. Hier gilt keine Personenbeschränkung. Weitere Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung

(Infoveranstaltungen zu Abstimmungsvorlagen) sind mit 100 Personen in Innenräumen sowie 300 Personen im Freien erlaubt.

Veranstaltungen vor Publikum

Dies sind Veranstaltungen, bei denen die Besucherinnen und Besucher eine passive Rolle einnehmen und eine Darbietung «konsumieren»: Konzerte, Theater, Kino, Sportveranstaltungen oder ein Referat.

Für Veranstaltungen *vor Publikum* gelten folgende Einschränkungen:

- Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher ist beschränkt auf 300 Personen draussen – etwa für Fussballspiele oder Open-Air-Konzerte – und 100 Personen in Innenräumen – etwa für Kinos, Theater oder Konzerte.
- Die verfügbaren Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden.
- Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske muss immer getragen werden.
- Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden.
- Konsumation ist sitzend zulässig, sofern die Kontaktdaten erhoben werden

Ausnahme: Sport- und Kulturveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

Veranstaltungen in den Bereichen Sport und Kultur von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger dürfen für die Zuschauerinnen und Zuschauer auch Stehplätze bereitstellen. Konkret: An einem Junioren-Fussball-Spiel dürfen die Zuschauerinnen und Zuschauer am Spielfeldrand stehend das Spiel mitverfolgen. Das Einhalten des Mindestabstands sowie das Tragen einer Schutzmaske sind Pflicht.

Veranstaltungen ohne Publikum

Veranstaltungen ohne Publikum wie Führungen sowie private Anlässe wie Hochzeits- und Geburtstagsfeiern, die nicht in den eigenen privaten Räumlichkeiten stattfinden, sind innen und aussen mit 50 Personen zulässig. Es muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden.

Vereine

Vereinsaktivitäten gelten als Veranstaltung und sind mit 50 Personen möglich. Dies gilt für Innenräumen wie auch im Freien. Auch hier braucht es ein Schutzkonzept. Grundsätzlich gilt für Vereinsaktivitäten: Abstand von 1.5 Metern einhalten und Maskentragpflicht – ist dies nicht möglich, kann eine Präsenzliste geführt werden. Die Konsumation von Getränken und Essen ist grundsätzlich möglich. Es gilt: Abstand oder Abschränkung, maximal vier Personen pro Tisch im Innern und sechs Personen pro Tisch im Freien (Ausnahme: Eltern mit ihren Kindern), Erhebung der Kontaktdaten aller Gäste und Sitzpflicht. Die Maske darf nur am Tisch ausgezogen werden.

Sport

Sport darf in Gruppen von maximal 50 Personen ausgeübt werden.

Sport in Innenräumen:

- In Innenräumen besteht Maskenpflicht und die Einhaltung des Abstands.
- In Innenräumen kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn:
 - die Sportart nicht mit Maske ausgeführt werden kann
 - die räumlichen Verhältnisse gross genug sind. Pro Person muss eine Fläche von 25 m² zur Verfügung stehen oder zwischen den einzelnen Personen muss eine wirksame Abschränkung angebracht werden.
 - bei Sportarten mit geringer körperlicher Anstrengung liegt die Mindestfläche bei 10 m².

- Sportarten mit Körperkontakt dürfen in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen ausgeübt werden. Dann darf ohne Maske trainiert werden.
- Wird in Innenräumen ohne Maske trainiert, dürfen 50 Personen anwesend sein.
- die Kontaktdaten von allen anwesenden Personen erhoben werden.

Sport im Freien:

Im Freien muss eine Maske getragen *oder* der Mindestabstand eingehalten werden.

Kontaktsportarten (Schwimmen, Judo, Basketball etc.)

- Im Freien sind Trainings erlaubt mit maximal 50 Personen.
- In Innenräumen darf nur dann ohne Maske trainiert werden, wenn dies in beständigen Vierergruppen stattfindet und sich diese mit anderen Gruppen nicht mischen.

Weitere Bestimmungen:

- Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen. Personen bis zu ihrem 20. Geburtstag müssen beim Sport keine Maske tragen.
- Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts ausgenommen. Die geltenden Schutzmassnahmen sind jedoch einzuhalten.
- *Leiter/in Breitensport:* Für Leiter/innen mit Jahrgang 2000 und älter gilt eine Maskenpflicht. Für Leiter/innen mit Jahrgang 2001 und jünger gilt die Maskenpflicht, sofern sie nur als Trainer/innen agieren.

Sportveranstaltungen

Kinder- und Jugendliche

Wettkämpfe und Meisterschaftsspiele dürfen vor Publikum ausgetragen werden. In Aussenbereichen, an denen keine Sitze zur Verfügung stehen, gilt keine Sitzpflicht. Im Innenbereich müssen die Besucher nicht zwingend einem Sitzplatz zugeordnet werden, falls der Verein über kein Ticketingsystem verfügt. Die allgemein gültigen Schutzvorgaben für das Publikum sind einzuhalten.

Amateurbereich Erwachsene

Auch im Amateurbereich dürfen Wettkämpfe und Meisterschaftsspiele wieder vor Publikum ausgetragen werden. Dies gilt auch für Kontaktsportarten wie Schwimmen, Judo etc. Es gelten die Regeln für Veranstaltungen vor Publikum: Zugelassen sind 100 Personen in Innenräumen, 300 Personen im Freien, Sitzpflicht, Maskenpflicht, Einhaltung der erforderlichen Abstände. Wettkämpfe in Mannschaftssportarten sind nur im Freien erlaubt. 50 Aktive (Spieler, Staff, Schiedsrichter) sind zugelassen, da sonst keine Wettkämpfe möglich wären.

Schiesssport

Trainings im Freien sind für Personen mit Jahrgang 2000 und älter mit maximal 15 Personen erlaubt, wenn alle mindestens 1,5 Meter Abstand halten oder eine Maske tragen.

Kultur

Kulturelle Aktivitäten dürfen in Gruppen von maximal 50 Personen ausgeübt werden. Es braucht auch für Proben ein Schutzkonzept.

Aufführungen und Konzerte vor Publikum sind erlaubt. Beachten Sie bitte hierzu die Vorgaben für «Veranstaltungen vor Publikum» weiter oben im Schutzkonzept. Bei Aufführungen vor Publikum und den dazugehörigen Proben dürfen 50 Personen aktiv beteiligt sein.

Für *Erwachsene* mit Jahrgang 2000 oder älter gilt:

In Innenräumen: Kulturelle Freizeitaktivitäten in Innenräumen dürfen mit maximal 50 Personen stattfinden, wenn alle eine Maske tragen und genügend Abstand einhalten. Sie dürfen auf eine Maske verzichten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- genügend Platz zur Verfügung steht. Pro Person muss eine Fläche von 10 m² zur Verfügung stehen oder wirksame Abschränkungen angebracht werden, z.B. beim Singen. Ruhige Aktivitäten, Blasmusik.
- Aktivitäten mit Körperkontakt dürfen nur in beständigen Vierergruppen ausgeübt werden und es braucht eine Fläche von 50 m².
- Die Kontaktdaten erhoben werden.

Draussen: Kulturelle Freizeitaktivitäten im Freien dürfen mit maximal 50 Personen stattfinden, wenn alle eine Maske tragen *oder* den Mindestabstand von 1.5 Metern einhalten.

Für *Kinder und Jugendliche* mit Jahrgang 2001 oder jünger gilt:

- Alle kulturellen und sportlichen Proben und Trainings sind ohne Einschränkungen erlaubt. Auch Auftritte und Wettkämpfe sind erlaubt, dies unter Einhaltung der Schutzvorgaben.
- Gemeinsames Singen ist erlaubt, auch in Chören oder im Musikunterricht.
- Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind erlaubt. Jugendtreffs sind offen.

Blasmusik

Für jede Person muss in Innenräumen eine Fläche von 10 m² zur Verfügung stehen. Möglich ist auch das Anbringen von wirksamen Abschränkungen. Proben im Freien sind mit Abstand halten möglich. Empfohlen ist mehr als 1.5 Meter.

Bläserquartette oder Streichquartette (ohne Maske) dürfen in Innenräumen auch nahe zusammen proben, sofern die Kontaktdaten erhoben werden.

Singen

Singen ist erlaubt:

- im Gottesdienst, wenn alle Teilnehmenden eine Maske tragen.
- Singen in der Freizeit: Bis maximal 30 Personen, wenn alle eine Maske tragen und 1,5 Meter Abstand haben.
- Für berufliche Sängerinnen und Sänger: Proben und Auftritte sind erlaubt.
- Chöre: Auftritte vor Publikum sind im Freien erlaubt. Auftritte in Innenräumen sind verboten.
- Singen ohne Maske ist möglich, wenn genügend Platz vorhanden ist. Es muss pro Person eine Fläche von 25 m² zur Verfügung stehen.

ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE

Symptomfrei ins Training/Wettkampf/Probe/Veranstaltung

Nur gesund und symptomfrei an sportlichen und kulturellen Freizeitaktivitäten teilnehmen. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation und müssen sich testen lassen.

Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Räumen

In allen öffentlich zugänglichen Räumen gilt eine Maskenpflicht, soweit nicht eine Ausnahme gemäss den vorstehenden Ausführungen gilt.

Distanz halten (1.5 m Abstand)

Beim Trainieren muss der Abstand von 1.5m immer eingehalten werden. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist zu verzichten.

Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Vor dem Betreten der Anlagen und Räumlichkeiten sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen. Beim Eingang steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.

Der Organisator hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren:

- die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
- die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

Kontaktdaten können insbesondere über Reservations- oder Mitgliedersysteme oder mittels Kontaktformular erhoben werden.

Es sind folgende Daten zu erheben:

- Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer;
- bei Betrieben, namentlich Restaurationsbetrieben und Kinos, und bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen: die entsprechende Sitzplatz- oder Tischnummer.

GRÖSSE DER RÄUMLICHKEITEN

Die Räumlichkeiten der Gemeinde Beromünster weisen folgende Grössen auf:

- Turnhalle Beromünster	390 m ²	
- Mehrzweckhalle Beromünster	264 m ²	
- Singsaal Sekundarstufe Beromünster	155 m ²	
- Singsaal Primarstufe Beromünster	118 m ²	
- Kindergarten Wilhelmshöchi	89 m ²	
- Lindenhalle Gunzwil	280 m ²	(Bühne 93 m ²)
- alte Turnhalle Gunzwil	145 m ²	
- Medienraum Gunzwil	97 m ²	
- Turnhalle Neudorf	288 m ²	
- Gemeindesaal Neudorf	226 m ²	(Bühne 73 m ²)
- Pavillon Neudorf	76 m ²	(ohne Schulzimmer)
- Turnhalle Schwarzenbach	220 m ²	(Bühne 96 m ²)

Gemeindeverwaltung Beromünster

31. Mai 2021